

**Satzung der Stadt Bersenbrück
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz
von Auslagen und Verdienstausschlag für Mitglieder
des Rates und ehrenamtlich tätige Bürger ab dem 01.11.2026
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Bersenbrück in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Wer ehrenamtlich für die Stadt oder als Ratsmitglied tätig ist, erhält nach näherer Bestimmung dieser Satzung Ersatz für Auslagen, Verdienstausschlag oder Aufwandsentschädigung.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn gesetzlich eine andere Regelung getroffen wird.

**§ 2
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung
 - als Bürgermeister (Repräsentant) 690,00 €
 - als Verwaltungsleiter 345,00 €.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 316,00 Euro.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 178,00 Euro.
- (4) Vertritt ein Stellvertreter den Bürgermeister während dessen Verhinderung länger als einen Kalendermonat, so erhält er nach Ablauf eines Monats eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten (§ 8) in gleicher Höhe wie der Bürgermeister. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der ihm zustehenden Aufwandsentschädigung und der Fahrtkosten nach § 8.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen umfassen die Abgeltung der Auslagen, die dem Mandatsträger unmittelbar aus der Wahrnehmung des Mandats erwachsen.
- (6) Neben den Aufwandsentschädigungen gemäß Absatz 1, 2, 3 und 4 werden zusätzlich die für alle Ratsmitglieder geltenden Entschädigungen gezahlt, jedoch kein Sitzungsgeld und keine Fahrtkosten nach § 3.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Rates (Sitzungsgeld)

- (1) Die Aufwandsentschädigungen gem. § 55 NKomVG an die nicht dem Verwaltungsausschuss angehörenden Mitglieder des Rates werden ausschließlich als Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Sitzungsgeld wird für jede Rats- und Ausschusssitzung in Höhe von 47,00 Euro gezahlt. Außerdem werden nach den Bestimmungen dieser Satzung Verdienstausschuss, Kinderbetreuungskosten und Fahrtkosten ersetzt. Die Fahrtkosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 47,00 €. Das gilt im Vertretungsfall entsprechend für die Vertreter.
- (4) Für Sitzungen, die an einem anderen Tag fortgesetzt werden, werden für die Fortsetzung ebenfalls die Zahlungen nach Abs. 2 geleistet. Bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird für jede Sitzung ein volles Sitzungsgeld gezahlt. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Sitzungsgeld wird den Mitgliedern des Rates auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt.
- (6) Als Sitzungsgeld wird, bezogen auf alle Mitglieder der Vertretung und das Haushaltsjahr, durchschnittlich höchstens der ausschließliche Monatsbetrag von 173,00 Euro gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden und Gruppenvorsitzenden

Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten neben den Beträgen nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,00 €.

§ 5

Verdienstausschuss

- (1) Der Verdienstausschuss ist die Einkommensminderung, die infolge der Wahrnehmung des Mandats eintritt (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbstständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen).
- (2) Die Mitglieder des Rates haben Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausschusses. Erstattungsfähig ist der Verdienstausschuss bis zum Höchstbetrag von 17,00 Euro je Stunde.

§ 6

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse, welche nicht dem Rat angehören die infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die

Kinderbetreuung.

- (2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Mandatsträger, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht nur, wenn die Kinder nicht anderweitig, z.B. durch weitere Familienmitglieder, betreut werden.
- (3) Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden mit einem Betrag in Höhe von pauschal 17,00 € je Stunde erstattet.
- (4) Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung fallen nur für Fraktionssitzungen, Ausschusssitzungen, Ratssitzungen und Sitzungen von Aufsichtsräten von Unternehmen an denen die Stadt Bersenbrück beteiligt ist, an.

§ 7

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 47,00 Euro je Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Umlegungsausschusses 68,00 Euro.

§ 8

Entschädigung für Dienstreisen

Bei einer von einem Ratsmitglied außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Dies gilt auch für dem Rat nicht angehörende Ausschussmitglieder. Reisekostenzahlungen schließen die Gewährung von Sitzungsgeldern und Auslagen aus. Der § 5 des Bundesreisekostengesetz ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Fahrtkosten

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 230,00 Euro für Fahrten innerhalb der Stadt Bersenbrück und der Samtgemeinde Bersenbrück.
- (2) Die stellv. Bürgermeister erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 115,00 Euro für Fahrten innerhalb der Stadt Bersenbrück und der Samtgemeinde Bersenbrück.

§ 10

Entschädigung beim Ruhen des Mandats und bei sonstigen Unterbrechungen der ehrenamtlichen Tätigkeit

- (1) Die Entschädigungsansprüche nach den §§ 1-9 entfallen für die Dauer des

Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit aus anderen Gründen länger als drei Monate nicht ausgeübt, so entfallen die Zahlungen nach den Vorschriften dieser Satzung für die darüberhinausgehende Zeit.

§ 11 Ehrenbeamte

- (1) Der Allgemeine Vertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung (inklusive Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Stadt Bersenbrück) von 345,00 Euro.
- (2) Die Fahrtkosten des Allgemeinen Vertreters für Fahrten außerhalb der Stadt Bersenbrück werden nach § 5 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 12 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 13 Sonstige Auslagenersatzansprüche

Die in den §§ 2 bis 11 genannten Auslagenersatzansprüche sind abschließend. Sonstige Auslagenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bersenbrück über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger vom 01.11.2021 außer Kraft.

Stadt Bersenbrück, den 23.06.2026


Bürgermeister
Christian Klütsch

